

Magdeburg, den 13.11.2018
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird ergänzt im Tagesordnungspunkt 15 - Mitarbeit in den Ausschüssen des SGSA um TOP

15.2 Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses

Begründung:

Die Stadt Merseburg ist im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA mit einem stellvertretenden Mitglied vertreten und möchte eine personelle Änderung vornehmen.

Magdeburg, den 13.11.2018
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 180. Sitzung am 10.09.2018 in der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 180. Sitzung am 10.09.2018 in Magdeburg wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der mit E-Mail am 27.09.2018 versandten Niederschrift über die 180. Präsidiumssitzung eingegangen.

Magdeburg, den 06.11.2018
be

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Referentin Becker
TOP 3 **Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Anlagen:

1. Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 17.10.2018
2. Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 19.10.2018

Bisherige Beratung:

178. Präsidiumssitzung (TOP 3)
179. Präsidiumssitzung (TOP 6 neu)
180. Präsidiumssitzung (TOP 3)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 17.10.2018 zur Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Am 17.10.2018 fand auf Einladung des Landtagsausschusses für Arbeit, Soziales und Integration eine Anhörung zu den Entwürfen eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt der Landesregierung (Drs. 7/3381 vom 19.09.2018) und eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes der Landtagsfraktion DIE LINKE (Drs. 7/1435 vom 30.05.2017) statt.

Die Kernpunkte des Gesetzentwurfs der Landesregierung sind:

- Eltern zahlen ab 01.01.2019 künftig nur noch einen Kostenbeitrag für das älteste Nichtschulkind.
- Alle Kinder haben einen 8-Stunden-Bildungsanspruch. Darüber hinaus können Eltern bei Bedarf unbürokratisch zehn Stunden Betreuungszeit in Anspruch nehmen.
- Der Personalschlüssel in Krippe, Kindergarten und Hort wird verbessert. Urlaub, Krankheit und Fortbildungen werden künftig stärker als bisher berücksichtigt. Pro Fachkraft werden 10 Tage zusätzlich im Personalschlüssel eingerechnet.
- Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen erhalten zusätzliches Personal.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben die als **Anlage** beigefügte gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Der Stellungnahme waren folgende grundsätzliche Anmerkungen vorangestellt:

1. Der vom Bundeskabinett am 19.09.2018 beschlossene Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das sog. Gute-KiTa-Gesetz, und der Entwurf der 5. KiFöG-Novelle verfolgen dem Grunde nach gleiche Zielsetzungen. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, die landesrechtlichen vor den bundesrechtlichen Neuregelungen zu treffen, weil das Landesrecht dem Bundesrecht folgt. Andernfalls droht Anpassungsbedarf im Landesrecht. Dies gilt besonders für das Verhältnis der jeweiligen Finanzierungsregelungen. Widersprüche zwischen Bundes- und Landesrecht erschweren die Umsetzung vor Ort und können zudem nachteilige finanzielle Folgen für die Haushalte von Land und Kommunen auslösen.
2. Gemeindlich verantwortete Kinderbetreuung hat in Sachsen-Anhalt eine lange und gute Tradition. Wegen der Ortsnähe und der gemeindlichen Restfinanzierungsverantwortung halten wir ausdrücklich eine Verortung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf der Gemeindeebene für richtig.
3. Wir haben grundsätzliche und weitreichende Bedenken gegenüber den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ). Das Verhandlungsverfahren zum Abschluss dieser Vereinbarungen (LEQ) bedeutet für alle Beteiligten einen erheblichen Verwaltungsaufwand und birgt die Gefahr der Überfinanzierung von Einrichtungsträgern. Dies widerspricht auch dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung.

Vormals gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind zudem aufgrund einer ganz anderen Rechtslage an freie Träger gegeben worden, als es sich heute im LEQ-System widerspiegelt. Das Land sollte den Mut haben, die LEQ-Verträge zugunsten öffentlich-rechtlicher Satzungen zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu ersetzen.

4. Die administrative Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes hat in den letzten Jahren einen immer höheren personellen und verwaltungstechnischen Aufwand erzeugt. Auch das jetzt vorliegende Gesetz orientiert sich praktisch nicht an einer effizienten Verwaltungsarbeit. Dadurch werden bei allen Beteiligten erheblich personelle Ressourcen gebunden. Deutlich wird das insbesondere an den Regelungen zur stundengenauen Abrechnung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, aber auch bei der Anspruchserweiterung auf mehr als acht Stunden Betreuungszeit. Wir plädieren für schlanke Verwaltungsverfahren, weil wir es für besser halten, das Geld in die Kinder zu investieren als in Bürokratie.
5. Der Nachweis eines erweiterten, über acht Stunden hinausgehenden Bedarfs an einem Betreuungsplatz muss im Sinne von Administrierbarkeit an konkrete Regelbeispiele geknüpft werden.
6. Die erweiterten personellen Standards stellen eine große Herausforderung dar, weil entsprechende Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt kaum noch verfügbar sind. Zwischenzeitlich gibt es einen wachsenden Wettbewerb um Fachkräfte auch über die Landesgrenze hinweg. Wir bitten den Gesetzgeber deshalb zu bedenken, dass das fachlich Wünschenswerte durch die tatsächlichen personellen Ressourcen begrenzt wird. Selbst wenn die

Ausbildung von KiTa-Fachkräften forciert wird, dauert es mehrere Jahre, bis diese Kräfte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

7. Wir bitten darum, alle bestehenden Satzungsregelungen der Städte und Gemeinden nach dem geltenden KiFöG solange zu prolongieren, bis eine neue Rechtsgrundlage geschaffen ist und darüber hinaus mindestens eine 6-Monatsfrist zur Anpassung der örtlichen Satzungen vorzusehen.
8. Zwingend erforderlich sind Übergangsregelungen zur Anpassung von Kostenbeitragssatzungen. Zu bedenken ist, dass die Gemeinden erst nach Verkündung der KiFöG-Änderungen formale Entscheidungen zur Änderung ihrer Satzungen, insbesondere auch ihrer Beitragssatzungen, treffen können.

In diesem Zusammenhang haben wir in der Anhörung auch auf die im Mai 2019 stattfindenden Kommunalwahlen hingewiesen, wonach sich Räte und Ausschüsse neu konstituieren müssen und Satzungsänderungen demzufolge in dieser Zeit nicht leistbar sind.

In der Anhörung hatten insgesamt 16 Institutionen und Organisationen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen waren überwiegend kritisch:

- Kritisiert wurde insbesondere die Kürzung des Rechtsanspruchs von zurzeit 10 auf 8 Stunden.
- Die Kürze des parlamentarischen Anhörungsverfahrens fand breite Kritik.
- Die Forderung der Kommunalen Spitzenverbände, vor der Änderung des Landesgesetzes zunächst das Gesetzgebungsverfahren zum sog. Gute-Kita-Gesetz abzuwarten, fand Unterstützung auch anderer Institutionen. So schlug u. a. die LIGA der freien Wohlfahrtspflege vor, die landesrechtlichen Änderungen erst zum 01.01.2020 in Kraft zu setzen, damit die Auswirkungen des Bundesgesetzes berücksichtigt werden können.

In der Anhörung wiesen einzelne Landtagsabgeordnete auf eine gutachterliche Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages hin, in der abweichende Vorschläge zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen unterbreitet worden sein sollen. Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird deshalb vermutlich noch Änderungen erfahren. Näheres liegt uns dazu noch nicht vor.

Die in der Anhörung geäußerte Kritik hat Frau Ministerin Grimm-Benne zum Anlass genommen, in einem Schreiben vom 19.10.2018 (**Anlage**) die beabsichtigten Änderungen zum Kinderförderungsgesetz nochmals zu erläutern.

Magdeburg, den 06.11.2018
be

Präsidiumssitzung Nr.	181
Datum:	26.11.2018
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Frau Referentin Becker
TOP 4	Einführung eines Bildungsmanagementsystems in Sachsen-Anhalt
Anlage:	Fragen-Antwort-Katalog zum Bildungsmanagementsystem
Bisherige Beratung:	176. Präsidiumssitzung (TOP 6)
Beschlussvorschlag:	<i>Kenntnisnahme</i>

Begründung:

Das 14. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt sieht in § 84f SchulG die Einführung eines IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens vor. Die Neuregelung ist am 01.08.2018 in Kraft getreten (GVBl. LSA S. 224 ff.).

Die Einführung eines IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens war wegen des damit verbundenen Eingriffs in die kommunale Organisationshoheit der Schulträger auf Kritik der Kommunalen Spitzenverbände gestoßen. Die Gesetzesformulierung ist vom Landtag daraufhin entschärft worden, um bereits bestehenden kommunalen IT-Lösungen zumindest übergangsweise Raum zu geben.

Das Ministerium für Bildung (MB) hat nunmehr einen Projektbeirat Bildungsmanagementsystem LSA eingerichtet. Die 1. Beiratssitzung fand am 23.10.2018 statt. Die Landesgeschäftsstelle hat an der Sitzung teilgenommen. Der Projektbeirat soll zweimal jährlich tagen. Unterhalb des Projektbeirates sollen Expertenarbeitsgruppen das Vorhaben begleiten. Das MB möchte dabei auch kommunale Experten einbinden.

Die gestufte Inbetriebnahme des Bildungsmanagementsystems soll ab dem 1. Quartal 2020 erfolgen, zunächst für die Grundschulen. Bis zum Jahr 2023 soll das Bildungsmanagementsystem dann auf alle öffentlichen und auch freie Schulen im Land Sachsen-Anhalt ausgeweitet werden.

Mit Schreiben vom 01.11.2018 haben wir die Mitglieder informiert und Information zum Projektauftrag (Stand: 08.08.2018) des MB, einen Fragen- und Antworten-Katalog (**Anlage**) sowie weitere Unterlagen zur Kenntnis gegeben.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle erschließt sich nicht, inwieweit die vom MB geplanten Arbeitsgruppen die Einrichtung des Bildungsmanagementsystems, tatsächlich voranbringen können.

Zu bedenken ist, dass es zunächst darum gehen muss, alle Schulen in Sachsen-Anhalt mit Glasfaser zu erschließen (lediglich 36 der 896 Schulen in Sachsen-Anhalt verfügen bereits über einen Glasfaseranschluss).

Die Anwendung der IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren setzt voraus, dass bestehende Schnittstellenprobleme, urheberrechtliche datenschutzrechtliche Probleme und Sicherheitsprobleme gelöst werden müssen.

Nicht zuletzt steht die Frage der Finanzierung im Raum. Nach unserem Kenntnisstand ist der Finanzierungsaufwand für Schul-IT so groß wie für Verwaltungs-IT (ca. 15 Mio. Euro pro Jahr). Darüber hinaus ist zu bedenken, dass viele Schulgebäude marode sind und baulich ertüchtigt werden müssen. Im Weiteren stellt sich die Frage, ob die elektrische Versorgung der Schulen geeignet ist, um die IT-Ausstattung zu realisieren.

Magdeburg, den 06.11.2018
be

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Referentin Becker

TOP 5 **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 7/3383 vom 19.09.2018)**

Anlage:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie eines Gesetzes über die Gutachterstelle für freiwillige Kastrationen und andere Behandlungsmethoden des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 7/3383 vom 19.09.2018)
2. Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 06.09.2018 zum Kabinettsentwurf des unter 1. Genannten Gesetzes

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände zum Kabinettsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.09.2018 zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Die Landesregierung hat am 19.09.2018 den Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie eines Gesetzes über die Gutachterstelle für freiwillige Kastrationen und andere Behandlungsmethoden des Landes Sachsen-Anhalt in den Landtag eingebracht.

Für die kreisfreien Städte bedeutsam sind insbesondere die Änderungen zum Krankenhausgesetz (KHG LSA) und zum Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA).

Änderung des Krankenhausgesetzes

Der Koalitionsvertrag für die 7. Legislaturperiode sieht Änderungen des Krankenhausgesetzes mit dem Ziel einer qualitätsbasierten Krankenhausplanung vor. Dazu hat eine Arbeitsgruppe

des Krankenhausplanungsausschusses, in der auch die Kommunalen Spitzenverbände vertreten waren, einen Vorschlag erarbeitet. Die in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen des Krankenhausgesetzes basieren auf diesem Vorschlag.

Weiterhin werden für das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Möglichkeiten in das Gesetz aufgenommen, dann aufsichtsrechtlich einzuschreiten, wenn ein Krankenhaus seinen Versorgungsauftrag oder die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt.

Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Im Rettungsdienstgesetz (Artikel 2) sollen durch zwei Verordnungsermächtigungen die rechtlichen Grundlagen zur Einführung eines digitalen Kommunikationssystems zwischen den Rettungsdienstleitstellen und den Krankenhäusern geschaffen werden.

Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände

In der gemeinsamen Stellungnahme mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zum Kabinettsentwurf des Gesetzes vom 06.09.2018 (**Anlage**) haben wir insbesondere folgende Punkte vorgebracht:

- In einem Flächenland mit einer durchschnittlich geringen Bevölkerungsdichte sind auch regionale Versorgungsinteressen bei der Krankenhausplanung zu berücksichtigen, um dem Verfassungsziel gleichwertiger Lebensverhältnisse gerecht zu werden. Die mit der Änderung des Krankenhausgesetzes angestrebte verbesserte Versorgungsqualität darf deshalb nicht losgelöst von der Erreichbarkeit der Krankenhäuser in der Fläche behandelt werden.
- Wir haben vorgeschlagen, die bisher in § 9 Absatz 6 RettDG LSA enthaltenen Verpflichtungen zur Meldung von Behandlungskapazitäten, zur Aufnahme von Notfallpatienten und zur Weiterbehandlung in das Krankenhausgesetz zu überführen, denn sie richten sich an die Krankenhäuser.
- Da mit der Änderung des Krankenhausgesetzes beabsichtigt ist, eine Rechtsaufsicht für Krankenhäuser einzuführen, muss eindeutig erkennbar sein, dass auch diese bestehenden Verpflichtungen der Aufsicht unterliegen.
- Da die landeseinheitliche Einführung einer Statusübersicht über die verfügbaren Notfallkapazitäten der Krankenhäuser maßgeblich von der Mitwirkung der Krankenhäuser abhängig ist, wäre eine entsprechende Verordnungsermächtigung in das Krankenhausgesetz, nicht in das Rettungsdienstgesetz, aufzunehmen.
- Da die Ermächtigung zur landeseinheitlichen Regelung der automatisierten Datenverarbeitung zur Koordinierung der Rettungseinsätze (§ 5 Nr. 4, 1. Halbsatz RettDG LSA) deutlich zu weit gefasst ist, haben wir sie abgelehnt. Mit dieser Ermächtigung bestünde die Möglichkeit, alle in den Einsatzleitstellen eingesetzten Programme und Fachverfahren vollständig zu vereinheitlichen. Eine solche Zentralisierung ist weder erforderlich noch rechtlich vertretbar.

- Die in § 5 Nr. 4, 2. Halbsatz RettDG LSA vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung der Informationspflicht über Behandlungskapazitäten richtet sich an die Träger der stationären medizinischen Einrichtungen. Sie ist daher in das Krankenhausgesetz aufzunehmen.

Im Gesetzentwurf aufgegriffen wurde unser Vorschlag, zukünftig das Notarzteinsatzfahrzeug grundsätzlich mit einem Notfallsanitäter zu besetzen (§ 18 Abs. 1 RettDG LSA).

Keine Berücksichtigung fand unsere Forderung, in § 10 Abs. 2 RettDG LSA für die ärztlichen Leiter Rettungsdienst eine Ermächtigungsgrundlage aufzunehmen, um die Standardarbeitsanweisungen für Notfallsanitäter in den Rettungsdienstbereichen rechtssicher einführen zu können. Das Ministerium für Inneres und Sport hält hierzu einen Erlass für ausreichend. Dieser werde derzeit erarbeitet.

Magdeburg, den 06.11.2018
be

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Referentin Becker
TOP 6 **Aufforderung zur Verhandlung eines Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium spricht sich gegen eine Vertretung durch die Landesgeschäftsstelle in den Rahmenvertragsverhandlungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX aus.

Die Landesgeschäftsstelle wird sich mit den Gemeinden, die Leistungserbringer nach dem SGB IX sind, hinsichtlich der Vertretung in den Rahmenvertragsgesprächen ins Benehmen setzen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 19.10.2018, in der Landesgeschäftsstelle am 02.11.2018 eingegangen, hat uns das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) zur Verhandlung eines Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX aufgefordert.

§ 131 Abs. 1 SGB IX sieht vor, dass die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX abschließen. Die Landesregierung kann gemäß § 131 Abs. 4 SGB IX die Inhalte der einheitlichen Rahmenverträge durch Rechtsverordnung regeln, falls es nicht innerhalb von 6 Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag kommt.

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist in Sachsen-Anhalt ausschließlich das Land mit seiner Sozialagentur Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Landespolitisch ist bisher nicht beabsichtigt, diese landesrechtliche Zuständigkeit zu verändern. Für eine Beteiligung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt an Rahmenvertragsverhandlungen auf Seite der Träger der Eingliederungshilfe besteht somit kein Raum.

Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt betreiben allerdings selbst Einrichtungen und Dienste, die entsprechende Leistungen nach dem SGB IX (zuvor SGB XII) erbringen. Das betrifft insbesondere den Bereich der integrativen Kindertagesbetreuung.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind folgende 43 Gemeinden, Städte und Verbandsgemeinden Trägerinnen von integrativen Kindertageseinrichtungen:

Stadt Arendsee, Stadt Bernburg, Stadt Bismark (Altmark), Stadt Braunsbedra, Lutherstadt Eisleben, Gemeinde Elsteraue, Hansestadt Gardelegen, Stadt Gräfenhainichen, Stadt Haldensleben, Stadt Halle (Saale), Hansestadt Havelberg, Stadt Hettstedt, Gemeinde Hohe Börde, Stadt Hohenmölsen, Stadt Klötze, Stadt Könnern, Stadt Möckern, Stadt Naumburg, Stadt Nienburg (Saale), Stadt Oschersleben, Hansestadt Osterburg (Altmark), Stadt Quedlinburg, Stadt Sandersdorf-Brehna, Gemeinde Südharz, Stadt Südliches Anhalt, Hansestadt Stendal, Stadt Teuchern, Stadt Weißenfels, Stadt Wernigerode, Stadt Zahna-Elster, Stadt Zeitz, Stadt Zerbst/Anhalt, Stadt Zörbig, sowie die Verbandsgemeinden An der Finne, Arneburg-Goldbeck, Beetzendorf-Diesdorf, Elbe-Havel-Land, Elbe-Heide, Flechtingen, Obere Aller, Seehausen (Altmark), Unstruttal und Wethautal.

Mit Schreiben vom 05.11.2018 haben wir die Mitglieder um Mitteilung gebeten, ob unser Kenntnisstand aktuell ist und ihre Stadt, Gemeinde, Verbandsgemeinde Trägerin einer integrativen Kindertageseinrichtung oder einer anderen Einrichtung oder eines entsprechenden Dienstes ist, die/der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erbringt.

Es ist zu erörtern, wie eine Vertretung der gemeindlichen Einrichtungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erbringen, bei den Rahmenvertragsverhandlungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX sichergestellt werden kann.

Die Vertretung der gemeindlichen Einrichtungen bei den Rahmenvertragsverhandlungen durch die Landesgeschäftsstelle halten wir in mehrfacher Hinsicht für problematisch.

- Die Verhandlungen erfordern eine besondere Expertise hinsichtlich der Leistungsinhalte (Personalbedarf, Vergütung, Sachkosten, Qualitätsmanagement) einer integrativen Kindertageseinrichtung.
- Nicht ausgeschlossen ist eine Interessenkollision für den SGSA in den Rahmenvertragsverhandlungen insofern, als der SGSA allein die Leistungserbringerseite zu vertreten hätte, gleichwohl aber die Interessen der Gemeinden in ihrer Funktion als Restfinanziers berücksichtigen müsste.
- Ungeachtet dessen erfordern Rahmenvertragsgespräche einen sehr hohen Zeit- und Personalaufwand. Die personelle Situation in der Landesgeschäftsstelle rechtfertigt keine eine aktive Begleitung des SGSA an den Rahmenvertragsverhandlungen.

Im Ergebnis halten wir eine Vertretung der Gemeinden, Städte und Verbandsgemeinden in den Rahmenvertragsgesprächen durch den SGSA nicht für vertretbar.

Denkbar erscheint uns, dass der Rahmenvertrag zwischen dem Land als Träger der Eingliederungshilfe und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und ggf. privaten Anbieterverbänden geschlossen wird und der SGSA dem Rahmenvertrag beitrifft mit der Möglichkeit, dass die gemeindlichen Leistungserbringer dem Rahmenvertrag ihrerseits beitreten.

Denkbar wäre auch, dass sich die Träger von gemeindlichen integrativen Kindertageseinrichtungen unter dem Dach des SGSA in einer „selbstorganisierten“ Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und ihrerseits einen Vertreter in die Rahmenvertragsverhandlungen entsenden.

Magdeburg, den 13.11.2018

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 7 **Abschaffung der Straßenausbaubeiträge**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 177. Präsidiumssitzung am 29.01.2018 (TOP 6)
180. Präsidiumssitzung am 10.09.2018 (TOP 14.5)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium des SGSA bekräftigt seine in der 177. Präsidiumssitzung vertretene Auffassung, dass:

- 1. die Beitragserhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge erhalten bleiben soll und*
- 2. eine „Kann“-Regelung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen strikt abgelehnt wird.*

Das Präsidium erwartet im Falle der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge von der Landespolitik:

- 1. eine vollständige Erstattungsregelung für die den Städten und Gemeinden entgehenden Straßenausbaubeiträge bei zum Stichtag bereits abgerechneten, begonnenen oder in die Haushaltsplanung aufgenommenen Straßenbaumaßnahmen sowie*
- 2. eine Regelung für eine dauerhafte, von der Entwicklung der Einnahmesituation des Landes abgekoppelte, angemessene Finanzausstattung für zukünftige Straßenbaumaßnahmen, die einer dynamischen Überprüfung und Anpassung unterliegt.*

Begründung:

In der 177. Präsidiumssitzung am 29.01.2018 hatte das Präsidium bekräftigt, dass die erhobenen und zu erhebenden Beiträge auch im Bereich des Straßenausbaus erhalten bleiben sollen und eine „Kann-Regelung“ für die Beitragserhebung abgelehnt wird. Ausgelöst durch das öffentliche Bekenntnis der mitregierenden SPD-Landtagsfraktion, die Straßenausbaubeiträge abschaffen zu wollen, hat die Diskussion auf Landesebene eine neue Dimension erreicht. Diese wird zunehmend auch auf die Ebene der Städte und Gemeinden verlagert. Deutlich wird dabei, dass es innerhalb der Mitgliedschaft des SGSA zur Frage der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge keine einheitliche Position gibt.

Die Befürworter der Abschaffung der Beiträge tragen folgende Argumente vor:

- Die Landespolitik verpflichtet die Städte und Gemeinden mit § 6 Abs. 1 KAG-LSA zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, steht aber nicht zu ihrem eigenen Gesetzesbeschluss.
- Die Landespolitik greift insbesondere in Wahlkampfzeiten die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge immer wieder auf, schürt damit in der Bevölkerung bislang immer wieder unerfüllt gebliebene Hoffnungen. Das schafft Frust, der die Vertreter und Verwaltungen vor Ort trifft.
- Die mediale Berichterstattung und das Agieren der Landespolitik und -regierung zu beitragsrechtlichen Fragestellungen schaffen ein Klima des Misstrauens der Bürger gegen die Verwaltungen vor Ort.
- All dies führt zu einer Potenzierung des Verwaltungsaufwandes sowohl für die Realisierung der Straßenbaumaßnahmen als auch für die Beitragserhebung.
- Mit der Abschaffung der Beiträge ließe sich der Rechtsfrieden wiederherstellen und es würde ein erheblicher Verwaltungsaufwand entfallen.

Die Befürworter der Beibehaltung der Beiträge tragen folgende Argumente vor:

- Das System der Bürgerbeteiligung bei Straßenausbaumaßnahmen und der Straßenausbaubeitragserhebung hat sich bewährt. Das KAG LSA schafft einen ausreichenden Handlungsrahmen für die Beteiligung der Bürger. Eine gute Kommunikation stellt sicher, dass die Beitragserhebungen weitgehend reibungslos funktionieren.
- Vorteil des bestehenden Systems ist, dass die Aufgabenwahrnehmung und Finanzierungsverantwortung bei den Gemeinden in einer Hand liegen. Die Beitragserhebung als originäre und vorrangige Refinanzierungsquelle für Investitionen im Straßenausbau soll deshalb erhalten bleiben.
- Eine Verlagerung der Finanzierungsverantwortung auf das Land wird als Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung verstanden. Außerdem ist zu befürchten, dass das Land –wie bei anderen Aufgaben auch - keine auskömmlichen Finanzmittel zur Verfügung stellt, um die Aufgabe des Straßenausbaus zuverlässig, nachhaltig und dauerhaft realisieren zu können. Eine zentral-staatliche Finanzierungsverantwortung würde in der Folge zu einem weiteren Verfall kommunaler Verkehrsinfrastruktur führen.
- Bei einer Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist nicht auszuschließen, dass sich das Verhalten der Bürger dahingehend ändert, dass die Verwaltungen vermehrt zur Sanierung aufgefordert werden. Bei der außerdem zu befürchtenden mangelhaften Konnexitätsregelung wird der Druck auf die Grund- und Gewerbesteuer deutlich ansteigen.

- Es wird eine Gerechtigkeitsdebatte vor Ort geben, weil jeder Stichtag zu einer Ungerechtigkeit zwischen den Bürgern führt, die in der Vergangenheit Beiträge entrichten mussten und denen, die das zukünftig nicht mehr machen. Es werden Rückforderungen und eine Vielzahl gerichtlicher Streitverfahren erwartet.

Diese Diskussion kann darüber hinaus nicht losgelöst von den gegenwärtigen, insbesondere finanziellen Rahmenbedingungen in den Städten und Gemeinden geführt werden.

Fast ein Drittel der Städte und Gemeinden kann nach den Ergebnissen der Haushaltsumfrage des SGSA für das Jahr 2018 keinen Haushaltsausgleich darstellen. 44 % der Städte und Gemeinden befinden sich in der Haushaltskonsolidierung. Ein Blick in die geplanten Finanzhaushalte der Städte und Gemeinden zeigt, dass in allen kommunalen Gruppen erhebliche Finanzierungsdefizite bestehen. Bei einer Teilnahme von ca. 75 v. H. der Mitgliedsstädte und -gemeinden im SGSA belaufen sich die gemeldeten Finanzierungsdefizite (also ohne Berücksichtigung der in einigen Städten und Gemeinden erwirtschafteten Finanzierungsüberschüsse) im Gesamtfinanzplan auf ca. 273 Mio. Euro.

Demgegenüber gehen die Landesregierung und -politik lt. aktuellem Evaluationsbericht zur Überprüfung der Angemessenheit der FAG-Masse davon aus, dass die den Städten und Gemeinden durch das Vierte Gesetz zur Änderung des FAG zur Verfügung gestellte FAG-Masse von 1,628 Mrd. Euro für die Jahre 2018-2021 angemessen ist.

Die in vielen Städten und Gemeinden anhaltend schlechte Finanzsituation, die Indiz für eine nicht auskömmliche Finanzausstattung durch das Land Sachsen-Anhalt ist, dürfte ursächlich für den zu beobachtenden Unterhaltungs- und Investitionsstau im Bereich der kommunalen Verkehrsinfrastruktur sein. Das KfW-Kommunalpanel 2018 beziffert den Investitionsrückstand bundesweit im Bereich der Verkehrsinfrastruktur mit 38,6 Mrd. Euro. In Sachsen-Anhalt gibt es eine Erhebung für die Landkreise, die von einem Investitionsstau in Höhe von 800 Mio. Euro ausgeht (LT-Drs: 7/1064).

In den politischen Diskussionsrunden haben wir allerdings auch darauf hingewiesen, dass wir vom Landtag und von der Landesregierung erwarten, dass sie bei einer Beibehaltung der Beitragspflicht den Bürgermeistern und Stadt- und Gemeinderäten, die nach Recht und Gesetz die Beiträge erheben, nicht in den Rücken fallen.

Das Präsidium wird um Erörterung der Positionierung des SGSA zur Frage der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge gebeten.

Magdeburg, den 13.11.2018

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 8 **Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – LT-Drs: 7/3491 (KAG, Kurtaxe u.a.)**

Anlagen
- Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (LT-Drs: 7/3491)
- KNSA-Beiträge Nr. 421 und 453/2018 vom 24.10.2018

Bisherige Beratung: 177. Präsidiumssitzung am 29.01.2018 (TOP 6)
179. Präsidiumssitzung am 11.06.2018 (TOP 5)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium des SGSA bittet die Landesgeschäftsstelle in der Anhörung zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

- 3. im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen eine „Kann-Regelung“ für die Erhebung von Beiträgen zu befürworten,*
- 4. im Bereich der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen die Meinungsbildung zu TOP 7 entsprechend zu berücksichtigen,*
- 5. den Änderungsvorschlägen im Bereich der Tourismusabgaben zuzustimmen sowie*
- 6. die Ergänzung um eine verursachergerechte Finanzierungslösung für die Straßenoberflächenentwässerung vorzuschlagen.*

Begründung:

Der o. g. Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen folgende Vorschläge:

- Einführung eines Wahlrechtes für die Beitragserhebung im leitungsgebundenen Bereich
- Beibehaltung der Beitragserhebungspflicht für den Bereich der Straßenausbaubeiträge
- Entwicklung der Kurtaxe in einen grundsätzlich durch alle Gemeinden erhebbaren Gästebbeitrag und

- Entwicklung der betrieblichen Tourismusabgabe in einen Tourismusbeitrag.

Einführung eines Wahlrechtes („Kann-Regelung“) für die Beitragserhebung im leitungsgebundenen Bereich

In der 177. Präsidiumssitzung am 29.01.2018 hatte das Präsidium bekräftigt, dass die erhobenen und zu erhebenden Beiträge auch im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen erhalten bleiben sollen und eine „Kann-Regelung“ für die Beitragserhebung abgelehnt wird.

Ausgelöst durch eine Rechtsprechungsänderung des OVG LSA (Urteil vom 21.08.2018 – Az: 4 K 221/15; KNSA 453/2018), in der das Gericht nunmehr davon ausgeht, dass aufgrund der Beitragserhebungspflicht in § 6 Abs. 1 KAG LSA grundsätzlich alle Investitionsausgaben über Beiträge zu refinanzieren sind und den Aufgabenträgern maximal ein „Sicherheitsabstand“ in Höhe von 20 % zugebilligt werden könne, ist diese Positionierung neu zu erörtern.

Unabhängig davon, dass die neue Rechtsprechung des OVG LSA kritikwürdig ist (vgl. KNSA 421/218), hat sie zur Folge, dass Beitragssatzungen aller Aufgabenträger, die gegenwärtig mit der Beitragserhebung einen geringeren Anteil als 80 % der Investitionskosten decken, nichtig sind. Zu befürchten ist, dass sich hieraus auch Folgewirkungen auf die Gebührensatzungen der betroffenen Aufgabenträger ergeben. Wenn in den Gebührensatzungen berücksichtigte Investitionsaufwendungen über die 20 %-Grenze hinaus von den Gerichten zukünftig nicht mehr anerkannt werden sollten, entstünde bei den betroffenen Aufgabenträgern ein Investitionsrefinanzierungsdelta, welches letztendlich nur von den Städten und Gemeinden, z. B. über Verbandsumlagen, gedeckt werden könnte.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die bestehende Beitragserhebungspflicht im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen zu lockern, um möglichst die Auswirkungen der geänderten Rechtsprechung in einer für die Aufgabenträger und Gemeinden positiven Weise zu mildern. Das kann allerdings auch zu unterschiedlichen Gebühren führen, die je nach der Beitragsleistung des Bürgers anzupassen sind.

Beibehaltung der Beitragserhebungspflicht für den Bereich der Straßenausbaubeiträge

Es wird auf den Vorbericht zu Tagesordnungspunkt 7 verwiesen.

Entwicklung der Kurtaxe in einen grundsätzlich durch alle Gemeinden erhebbarer Gästebbeitrag/Entwicklung der betrieblichen Tourismusabgabe in einen Tourismusbeitrag

Anders als die Kurtaxe, die nur von anerkannten Kur- und Erholungsorten erhoben werden kann, soll mit der Einführung eines Gästebbeitrages allen Städten und Gemeinden die Möglichkeit einer Beitragserhebung für ihre touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die kostenlose Nutzung von ÖPNV-Leistungen eröffnet werden.

Die Rechtsänderung ist aus Sicht der Landesgeschäftsstelle zu begrüßen. Der Tourismus ist in Sachsen-Anhalt ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Viele Städte und Gemeinden und nicht nur

anerkannte Kur- und Erholungsorte, tätigen erhebliche Ausgaben für touristische Attraktionen. Aus Sicht dieser Städte und Gemeinden ist es zu begrüßen, wenn sie die Nutznießer dieser Investitionen, also ihre Gäste, über einen angemessenen Gästebeitrag an der Refinanzierung beteiligen können.

Der Tourismusbeitrag soll den veralteten Begriff der „betrieblichen Tourismusabgabe“ ersetzen. Damit ist keine materiell-rechtliche Änderung verbunden. Allerdings soll die Möglichkeit, diesen Beitrag zu erheben auf anerkannte Kur- und Erholungsorte beschränkt werden. Die betriebliche Tourismusabgabe dürfen bisher auch Gemeinden erheben, in denen die Zahl der Gästeübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt. Der Landesgeschäftsstelle liegen keine Informationen vor, ob und ggf. in wie vielen Städten und Gemeinden auf Grund dieses erweiterten Tatbestandes eine betriebliche Tourismusabgabe erhoben wird. Bisher liegen auch keine Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft vor, die für einen zwingenden Erhalt dieses Tatbestandes sprechen. Im Kontext mit der Möglichkeit, dass zukünftig alle Gemeinden einen Gästebeitrag erheben könnten würde die Landesgeschäftsstelle diese Beschränkung nicht beanstanden.

Ergänzung um eine verursachergerechte Finanzierungslösung für die Straßenoberflächenentwässerung vorzuschlagen

Das Präsidium des SGSA hatte in seiner 179. Präsidiumssitzung am 11.06.2018 die Landesgeschäftsstelle beauftragt nach Wegen zu suchen:

1. für eine Beteiligung der jeweiligen Straßenbaulastträger an den tatsächlichen Investitionskosten entsprechend der im leitungsgebundenen Beitragsrecht geltenden Regelungen und
2. dafür, dass die jeweiligen Straßenbaulastträger sich durch dauerhafte Gebührenzahlungen entsprechend den kommunalabgabenrechtlichen Regelungen an den Aufwendungen für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerung beteiligen.

Bisherige Bestrebungen, dies über die Politik auf den Weg zu bringen bzw. durch Gespräche das Bewusstsein für einen Änderungsbedarf und der Notwendigkeit für einen entsprechenden Gesetzentwurf in der Landesregierung zu wecken, sind fehlgeschlagen. Da es sich beim vorliegenden Gesetzentwurf um ein Artikelgesetz handelt, ließen sich die gewünschten Regelungen grundsätzlich ergänzen. Die Landesgeschäftsstelle beabsichtigt deshalb, einen entsprechenden Regelungsvorschlag anzulegen.

Das Präsidium wird um Aussprache und Beschlussfassung gebeten.

Magdeburg, den 13.11.2018
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 9 **Kostenlose Schülerbeförderung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Es wird um Meinungsaustausch gebeten.

Begründung:

In den Stadt- und Kreistagen in Sachsen-Anhalt werden in den letzten Monaten vermehrt Diskussionen zum kostenlosen Schülerverkehr geführt (zum Beispiel Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Landeshauptstadt Magdeburg). Hierbei werden in der Diskussion die Regelungen zum kostenlosen Schülerverkehr in Mecklenburg-Vorpommern und insbesondere in der Hansestadt Rostock herangezogen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat am 20.4.2017 (GVO Bl.M-V S. 66) die Regelungen zur Schülerbeförderung geändert. Der § 113 Abs. 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) verpflichtet Landkreise und Kreisfreien Städte von Beginn der Schulpflicht bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 oder 13 bzw. des Berufsvorbereitungsjahres eine öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen Schulen durchzuführen. Die Schülerbeförderung wird durch Festlegung der Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule von den Landkreisen und Kreisfreien Städten in kommunaler Selbstverwaltung festgelegt (§ 113 Abs. 3 Satz 1 SchulG M-V).

Die Neuregelungen der Beförderungspflicht kann laut Aussagen des Landes zu Mehrkosten bei den Kommunen führen, welche durch das Land ausgeglichen werden, sofern von der Kommune die Mehrkosten nachvollziehbar nachgewiesen werden (vgl. § 113 Abs. 5 SchulG M-V).

Die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen der Hansestadt Rostock legt hierzu Wege- und Mindestentfernung und die zu wählende Beförderungsart fest. Die Mindestentfernungen für die Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4 beträgt 2 km, für die Jahrgangsstufe 5 bis zur Jahrgangsstufe 12 sowie 13 Fachgymnasium 4 km und für das schulische Berufsvorbereitungsjahr 6 km. Als Beförderungsart wird

grundsätzlich die Nutzung des Schülertickets des ÖPNV der Hansestadt Rostock und nur in speziellen Ausnahmen eine Erstattung mit 0,25 € je gefahrenen Kilometer gesehen. Das Ticket gilt nicht nur in der Schulzeit, sondern auch an den Wochenenden und in den Ferien. Unter den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs fallen Straßenbahn, Bus, S-Bahn sowie die Fähre. Die unterschiedlichen Beförderungsmittel sind der Struktur der Hansestadt Rostock geschuldet. Der bisherige Preis des ermäßigten Schüler-Tickets betrug 28,50 € je Monat.

In Sachsen-Anhalt sind gemäß § 71 Schulgesetz LSA (SchulG LSA) ebenfalls die Landkreise und Kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung. Gemäß § 71 Abs. 2 Nummer 1-3 (SchulG LSA) haben Schülerinnen und Schüler bis einschließlich des 10. Schuljahrgangs und des Berufsvorbereitungsjahres einen Anspruch auf kostenlosen Schülerverkehr entsprechend den örtlichen Satzungen zur Festlegung der Mindestentfernungen. Die Schuljahre 11-13 (je nach Bildungsform) erhalten diese unter einer Eigenbeteiligung in Höhe von 100 Euro je Jahr weiterhin (§ 71 Abs. 4 a SchulG LSA).

Magdeburg, den 13.10.2018
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Herr Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 10 EU-Förderung nach 2020;
Erste Einschätzungen, Finanzrahmen, Entbürokratisierung,
Regionalisierung

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium hält es grundsätzlich für erstrebenswert, die Vielzahl „kleiner“ Förderprogramme mit Anteilsfinanzierung durch Fördermittel der EU zu pauschalen regionalen Budgets zusammenzufassen. Voraussetzung für diese Bündelung auf der Ebene der Landkreise ist allerdings, dass die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden auf Augenhöhe an der Verteilung dieser Budgets beteiligt werden.

Begründung:

Mit der Förderperiode 2021 – 2027 gehen aller Voraussicht nach die Fördersumme und die Co-Finanzierungsansätze der EU deutlich zurück. In den regulären Programmen ELER, EFRE und ESF + wird derzeit von Förderquoten zwischen 40 % bis 43 % ausgegangen. Die Restfinanzierung muss dann von Land oder / und Kommunen sichergestellt werden. Bei anhaltend niedriger Steuerquote ist kaum damit zu rechnen, dass sich die Kommunen nennenswert stärker an dieser Komplementierung beteiligen können. Allein beim klassischen LEADER kann eine höhere Förderquote von bis zu 80 % erfolgen. Allerdings sind diese auf 5 % der zur Verfügung gestellten ELER-Mitteln begrenzt. Zudem sind die LEADER-Arbeitsgruppen von unterschiedlichen Mitwirkenden getragen. Sie unterliegen nicht den kommunalrechtlichen Rechtsvorschriften. Gleichwohl will die EU höhere Anforderungen an die Interessenskollisionsregelungen jetzt einführen.

Vor dem Hintergrund, dass das gesamteungsverfahren bei Beantragung und Abrechnung von Mitteln der EU einen Umfang angenommen hat, der von einer durchschnittlichen Kommunalverwaltung dauerhaft nicht mehr zu leisten sein dürfte, erscheint es geboten, einen grundsätzlichen „Reset“ in der Sache zu fordern. Ein regionalisiertes Budget mit klar definierten Förderzielen könnte der „Reset“ sein, wenn gleichzeitig dasungsverfahren vereinfacht wird.

Das Präsidium wird um Meinungsbildung und Entscheidung gebeten.

Magdeburg, den 14.11.2018

Präsidiumssitzung Nr.	181
Datum:	26.11.2018
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Frau Referentin Elke Thurmann
TOP 11	Referentenentwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA)
Anlagen	Referentenentwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA)
Bisherige Beratung:	149. Präsidiumssitzung am 09.07.2012 (TOP 11) 150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 (TOP 6a) 152. Präsidiumssitzung am 21.01.2012 (TOP 6a) 154. Präsidiumssitzung am 24.06.2013 (TOP 10) 159. Präsidiumssitzung am 06.05.2014 (TOP 5) 174. Präsidiumssitzung am 09.05.2017 (TOP 13)

Beschlussvorschlag:

Gegen den Referentenentwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt bestehen erhebliche Bedenken. In jedem Fall bedarf es ergänzender Regelungen über die Verpflichtung zur Teilnahme am BOS-Digitalfunk und zum konnexitätsgerechten Mehrbelastungsausgleich.

Begründung:

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 24.10.2018 (Eingang am 01.11.2018) den Referentenentwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Der fünfseitige Referentenentwurf ist als [Anlage](#) beigelegt.

Die Verbandsmitglieder wurden mit E-Mail-Rundschreiben vom 02.11.2018 informiert und bis zum 22.11.2018 um Hinweise und Anregungen gebeten.

Wesentlicher Inhalt des Referentenentwurfs:

Nach § 2 Abs. 1 DiFuG-E trägt das Land Sachsen-Anhalt die Kosten für den Betrieb des Digitalfunknetzes.

Nach der in § 2 Abs. 2 DiFuG-E vorgesehenen Kostentragungsregelung sollen die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden die allein durch sie veranlassten Kosten für die Nutzung des Digitalfunks in voller Höhe tragen.

Dies soll insbesondere die Ausstattung der jeweiligen Bedarfsträger mit digitalen Funkendgeräten, die Anbindung der jeweiligen Leitstellen an das Digitalfunknetz, alle sich daraus ergebenden Folgekosten sowie sämtliche Kosten der durch sie alleinig veranlassten Maßnahmen der Netzerhaltung, -anpassung oder -erweiterung umfassen.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme der jeweiligen kommunalen Bedarfsträger am Digitalfunk sieht der Referentenentwurf nicht vor und aus diesem Grunde auch keinen Mehrbelastungsausgleich im Sinne von Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA.

Erste Bewertung:

Zu § 2 Abs. 1 DiFuG-E:

In dem vom Landtag jedoch nicht verabschiedeten ersten Entwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt vom 10.10.2012 (LT-Drs. 6/1501) war in § 5 Abs. 1 folgende Kostentragungsregelung vorgesehen: *„Die Landkreise und kreisfreien Städte haben dem Land einen Anteil in Höhe von 30 v. H. der vom Land zu tragenden Betriebskosten des Digitalfunknetzes BOS zu erstatten, soweit sie nicht auf § 3 Abs. 4* entfallen.“* (*Anmerkung: Der Verweis auf § 3 Abs. 4 des Entwurfs umfasst taktisch-technische Betriebsstellen für den BOS-Digitalfunk auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte für die Bereiche Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.)

Daraufhin wurde in einem weiteren Referentenentwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt vom 28.03.2017 in § 2 Abs. 1 folgende Kostentragungsregelung vorgeschlagen: *„Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen von den beim Land Sachsen-Anhalt anfallenden Betriebskosten des Digitalfunknetzes einen Anteil in Höhe von 30 Prozent.“*

Das Präsidium hatte sich insbesondere in der 159. Sitzung mit der Einführung des BOS-Digitalfunks in Sachsen-Anhalt befasst und den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt zur Regelung der Nutzung des BOS-Digitalfunks durch die Kommunen und ihre Beteiligung an den Betriebskosten abgelehnt.

Dass nach § 2 Abs. 1 DiFuG-E (nunmehr) das Land Sachsen-Anhalt die Kosten für den Betrieb des Digitalfunknetzes tragen will, ist deshalb begrüßenswert.

Zu § 2 Abs. 2 DiFuG-E:

Allerdings sollen nach § 2 Abs. 2 DiFuG-E die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden die allein durch sie veranlassten Kosten für die Nutzung des Digitalfunks in voller Höhe tragen. Diese Kostenregelung ist abzulehnen.

1. Der Brandschutz in Sachsen-Anhalt ist Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, § 2 Abs. 1 BrSchG. Daher sind die Träger des

Brandschutzes grundsätzlich nicht an Weisungen des Landes im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gebunden. Insoweit ist die Regelungskompetenz für die vorgesehene Kostentragungspflicht in § 2 Abs. 2 DiFuG-E fraglich.

2. Problematisch ist die Vorschrift aber auch mit Blick auf den RdErl. des MF vom 21.03.2018 (MBI. 2018, S. 129 ff.) über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG, der als Programmvorgabe für die kommunalen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen dient. Darin heißt es unter Ziffer 2.1.1.1.3 Buchstabe f) (S. 12):

„Zur Konsolidierung des Haushaltes sind Investitionen im pflichtigen eigenen Wirkungskreis zu vermeiden, soweit diese nicht unabweisbar sind oder die Deckung unter Einhaltung des Konsolidierungszieles gewährleistet ist. Eine Ausnahme kann bei Investitionen zugelassen werden, die bereits innerhalb weniger Jahre eine haushaltskonsolidierende Wirkung entfalten (z. B. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED).“

Ob eine unabweisbare Investition z.B. bei der Beschaffung von digitalen Endfunkgeräten vorliegt, ist fraglich, weil eine Verpflichtung zur Teilnahme der kommunalen Bedarfsträger am BOS-Digitalfunk nicht vorgesehen ist.

Gegenüber dem vorgelegten Referentenentwurf sah der ursprüngliche Gesetzentwurf vom 10.10.2012 in § 2 eine derartige Verpflichtung noch vor: *„Die BOS nehmen die Umstellung der Kommunikation vom Analogfunk auf den Digitalfunk ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 vor, spätestens aber einen Monat nach dem Beginn des Wirkbetriebes in dem regional zugeordneten Netzabschnitt. Das Ministerium für Inneres und Sport kann in begründeten Ausnahmefällen einzelnen BOS eine angemessene Fristverlängerung gewähren.“*

In diesem Fall wären nach Art. 87 Abs. 3 S. 2, 3 LVerf LSA gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln und ein angemessener finanzieller Ausgleich für die Mehrbelastungen zu schaffen.

Auch eine haushaltskonsolidierende Wirkung ist vom BOS-Digitalfunk nicht zu erwarten, sodass Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden entsprechende Beschaffungen nicht vornehmen dürften.

3. Der Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA hat sich in seiner 51. Sitzung am 07.11.2018 mit diesem Referentenentwurf befasst und ihn kritisch beurteilt.

* * *

Letztlich regelt der vorgelegte Referentenentwurf in der Sache nichts Neues. Allerdings würde - ohne Mehrbelastungsausgleich - für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden die Verpflichtung zur Übernahme der in § 2 Abs. 2 DiFuG-E genannten Kosten geschaffen.

In den Bundesländern sind die Regelungen über die Betriebskosten für Digitalfunk (nichtpolizeiliche BOS) sowie Endgeräteförderung für den Digitalfunk (nichtpolizeiliche BOS) sehr unterschiedlich. Beispielsweise trägt das Land Hessen die Betriebskosten für den BOS-Digitalfunk und erhielten die Kommunen eine 30-prozentige Endgeräteförderung. Demgegenüber beteiligten sich die Kommunen in Sachsen auch mit einem festgeschriebenen Betrag im FAG an den Betriebskosten für die Einführung des BOS-Digitalfunks. In Thüringen liegt die Betriebskostenbeteiligung der Gemeinden und Landkreise bei 40 Prozent und die Förderquote bei 30 Prozent.

Magdeburg, den 13.11.2018

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Referentin Elke Thurmann
TOP 12 **Ideenwettbewerb des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt zur Förderung der Nachwuchs- und Mitglieder-gewinnung für die ehrenamtlichen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt**

Anlagen Entwurf des Auslobungstextes

Bisherige Beratung: 178. Präsidiumssitzung am 17.04.2018 (TOP 8)

Beschlussvorschlag:

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt lobt erstmalig im Jahr 2019 einen Ehrenpreis zur Förderung der identitätsstiftenden Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren in Sachsen-Anhalt für die örtliche Gemeinschaft aus. Der Ehrenpreis ist mit insgesamt 3.000 Euro dotiert.

Begründung:

Im Jahren 2017/ 2018 hat das Land Sachsen-Anhalt eine Kampagne zur Nachwuchs- und Mitglieder-gewinnung für die Freiwilligen Feuerwehren in Sachsen-Anhalt durchgeführt. Die Landesgeschäftsstelle hatte dem Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 20.02.2017 angeboten, sich an der Finanzierung dieser Kampagne für das Jahr 2017 mit einem Anerkennungsbetrag von 2.000 Euro zu beteiligen und vorgeschlagen, die zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Träger des Brandschutzes zukommen zu lassen. Gefördert werden konkrete Projekte vor Ort, die der Nachwuchsgewinnung und -sicherung dienen, wie beispielsweise Informationsfahrten zu einer Berufsfeuerwehr, einer Flugplatzfeuerwehr oder einer Einsatzleitstelle, die Durchführung von Zeltlagern, Informationsveranstaltungen oder „Schnupperkurse“ bei den Wehren vor Ort. Auch das Ministerium für Inneres und Sport entwickelte verschiedene Vorschläge zur Verwendung dieses Anerkennungsbetrags; im Ergebnis konnte jedoch kein Konsens erzielt werden. Ein Anerkennungsbetrag des SGSA für die Landeskampagne wurde deshalb weder im Jahr 2017 noch im Jahr 2018 gewährt.

Daher brachte der Landesgeschäftsführer bei einer Besprechung mit dem Innenminister am 05.03.2018 die Auslobung eines Ehrenpreises des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Kampagne zur Nachwuchs- und Mitglieder-gewinnung des Landes Sachsen-Anhalt ins Gespräch, um die identitätsstiftende Arbeit der Feuerwehren für die örtliche Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt zu fördern und einen Beitrag zur Anerkennung des Ehrenamts

zu leisten. Letztlich wurde dieser Vorschlag im Rahmen der Kampagne zur Nachwuchs- und Mitgliederengewinnung des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2018 nicht (mehr) berücksichtigt.

Aus diesem Grunde soll unabhängig von der Nachwuchs- und Mitgliederförderung des Landes im Jahr 2019 ein eigenständiger Ehrenpreis des SGSA zur Förderung der identitätsstiftenden Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren in Sachsen-Anhalt ausgelobt werden.

Der Ehrenpreis könnte mit insgesamt 3.000 Euro (davon der 1. Preis mit 1.000 Euro, der 2. Preis mit 700 Euro und der 3. Preis mit 300 Euro sowie Auslosung von 10 mal 100 Euro unter allen Bewerbungen) dotiert werden. Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Verbandshaushalt 2019 zur Verfügung. Über die Vergabe sollte das geschäftsführende Präsidium entscheiden.

Der Entwurf des Auslobungstextes ist als *Anlage* beigelegt.

Magdeburg, den 14.11.2018
00-05-06 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 13 **Verbandsangelegenheiten**
13.1 **Personalien**
13.1.1 **Besetzung der ausgeschriebenen Referentenstelle im Referat 4**

Anlagen - Stellenausschreibung
- Übersicht der Bewerbungen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird im Wege eine Tischvorlage unterbreitet

Begründung:

I.

Das Präsidium hat in seiner 180. Sitzung am 10.9.2018 im Zusammenhang mit der Kündigung von Frau Stefanie Brüning beschlossen, die freiwerdende Referentenstelle auszuschreiben. Die Stelle ist im Stellenplan den Entgeltgruppen E 13 bis 15 bzw. den Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 zugeordnet.

Die Stellenausschreibung wurde jeweils im überregionalen Teil der Volksstimme und der Mitteldeutschen Zeitung sowie auf der Homepage des SGSA, im online-Stellenportal Interamt und in den Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endete am 31.10.2018. Insgesamt sind 6 Bewerbungen eingegangen.

Ein Bewerber verfügte nicht über die geforderte Befähigung für die Laufbahn Allgemeine Verwaltung, Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (höherer allgemeiner Verwaltungsdienst) /zum Richteramt.

Nach einer Vorauswahl wurden mit folgenden Bewerberinnen Vorstellungsgespräche geführt:

- Frau Nadja Ertmer, Magdeburg
- Frau Anika Grimm, Barleben.

Der ebenfalls zum Gespräch eingeladen Herr Thomas Golinowski, Potsdam, sagte kurzfristig ab.

Erste Informationen über die eingegangenen Bewerbungen können der beigefügten Zusammenstellung entnommen werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen werden zur Einsichtnahme durch die Präsidiumsmitglieder in der Präsidiumssitzung bereitgehalten.

Im Rahmen einer Tischvorlage wird über das Ergebnis der Vorstellungsgespräche informiert sowie ein Beschlussvorschlag für die Stellenbesetzung unterbreitet.

Nach § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Landesgeschäftsführers über die Anstellung der Referenten.

II.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Einstellung auf der Basis eines Anstellungsvertrages nach beamtenrechtlichen Gründen sinnvoll. Der Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt hatte bereits bei der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle im vergangenen Jahr darauf hingewiesen, dass nach dem Ausscheiden von Herrn Uwe Baier aus dem Anstellungsverhältnis mit dem SGSA gemäß § 30 der KVSA-Satzung eine unbesetzte Stelle mit entsprechender Umlagepflicht entsteht, da an den früheren Inhaber der Stelle, Herrn Thomas Wolf, nach dessen Versetzung in den Ruhestand weiterhin Versorgungsleistungen zu zahlen sind.

Sofern die Neueinstellung mit einem Arbeitsvertrag auf der Grundlage des TVöD erfolgt, würde sich die gemäß § 30 Abs. 3 der KVSA-Satzung im Haushaltsjahr 2019 zu zahlende Umlage auf ca. 30.500 € belaufen. Die Zahlungspflicht entfällt, wenn der SGSA auf der Planstelle eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter nach beamtenrechtlichen Grundsätzen beschäftigt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der aktuell gesammelten Erfahrungen bei der Einstellung und Entlassung der bisherigen Stelleninhaberin kommt im Falle einer Einstellung die Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach dem TVöD mit sechsmonatiger Probezeit und, bei entsprechender Bewährung, die anschließende Überführung in einen Anstellungsvertrag unter Zugrundelegung des Beamtenrechtes im Beamtenverhältnis auf Probe in Frage.

Magdeburg, den 13.11.2018
00-06-85 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 13 **Verbandsangelegenheiten**
13.1 **Personalien**
13.1.2 ***Kündigungsschutzklage von Frau Stefanie Brüning;
Abschluss eines Vergleiches***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 180. Präsidiumssitzung am 10.09.2018 (TOP 13)

Das Präsidium hat in der 180. Sitzung am 10.09.2018 beschlossen, das Anstellungsverhältnis mit Frau Brüning innerhalb der Probezeit ordentlich zu kündigen. Die Kündigung erfolgte am 10.9.2018 fristgerecht zum Ablauf des 31.10.2018.

Am 19.9.2018 erhob Frau Brüning über ihren Rechtsanwalt Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht Magdeburg.

Die Güteverhandlung fand am 8.11.2018 statt.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage, in der insbesondere die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes durch das Gericht nicht infrage gestellt wurde und die besonderen Kündigungsschutzbestimmungen einer Datenschutzbeauftragten angesprochen wurden, schlug der Anwalt der Klägerin einen Vergleich auf der Basis von 3 Bruttomonatsgehältern (insgesamt 12.681 €) vor. Für den SGSA stimmte Landesgeschäftsführer Leindecker diesem Vergleichsvorschlag nach einer im Vorfeld erfolgten diesbezüglichen Abstimmung mit Präsident Dr. Trümper zu.

Darüber hinaus wurde verabredet, dass der SGSA Frau Brüning ein Arbeitszeugnis erteilt. Weiter bestand Übereinstimmung, dass mit dem Wirksamwerden der Kündigung auch die Bestellung als Datenschutzbeauftragte endete.

Beide Seiten haben auf einen Widerrufsvorbehalt verzichtet.

Die Kündigung von Frau Brüning ist damit mit Ablauf des 31.10.2018 rechtswirksam.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 13.11.2018
00-06-81 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 13 **Verbandsangelegenheiten**
13.1 **Personalien**
13.1.3 **Referentin Elke Thurman;
Höherstufung in die Besoldungsgruppe A 14 LBesG LSA**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Frau Referentin Elke Thurman wird mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in die Besoldungsgruppe A 14 LBesG LSA eingestuft. Ein entsprechender Änderungsvertrag zum Anstellungsvertrag ist abzuschließen.

Begründung:

Frau Thurman (39 Jahre) ist Diplom-Verwaltungswirtin und Volljuristin. Seit 01.06.2013 ist sie beim Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt als Referentin im Referat 6 (Allgemeines Verwaltungsrecht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Ausländer- und Flüchtlingsrecht) tätig.

Das Arbeitsverhältnis wurde zunächst auf der Grundlage des TVöD (Entgeltgruppe 13) begründet. Seit 01.01.2017 ist Frau Thurman in einem Anstellungsverhältnis unter Zugrundelegung des Beamtenrechtes (Recht der Laufbahnbeamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) nach der Besoldungsgruppe A 13 LBesG LSA beschäftigt.

Frau Thurman zeigt sehr gute Leistungen. Sie hat sich in ihrer Funktion als Referentin bewährt, ist fleißig und arbeitet engagiert und selbstständig. Frau Thurmann ist stets bereit, auch über den eigentlichen Aufgabenbereich hinaus zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen. Es wird deshalb vorgeschlagen, Frau Thurman in die Besoldungsgruppe A 14 LBesG LSA einzustufen. Eine entsprechende Planstelle im Stellenplan (A 13 bis 15) steht zur Verfügung.

Ergänzend wird mündlich vorgetragen.

Magdeburg, den 13.11.2018
00-06-87 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 13 **Verbandsangelegenheiten**
13.1 **Personalien**
13.1.4 ***Einstellung von Frau Berenice Rudorf als Sachbearbeiterin/Schreibkraft***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 178.Präsidiumssitzung am 10.4.2018 (TOP 8.3)

Frau Angelika Ritter (Redaktion KNSA) hat von der Möglichkeit der Altersrente mit 63 Jahren Gebrauch gemacht und ist im Rahmen eines Aufhebungsvertrages mit Ablauf des 31.08.2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden.

Nach Ausschreibung der Planstelle wurde Frau Berenice Rudorf (26 Jahre), wohnhaft in Magdeburg, zum 01.11.2018 als Sachbearbeiterin/Schreibkraft (Redaktion KNSA) eingestellt. Der Arbeitsvertrag wurde zunächst auf der Grundlage der Entgeltgruppe 5 TVöD abgeschlossen. Die Planstelle (im Stellenplan nach Entgeltgruppe 8/9 ausgewiesen) wird derzeit neu bewertet. Die endgültige Einstufung erfolgt nach Abschluss der Stellenbewertung.

Magdeburg, den 13.11.2018
00-05-04 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 13 **Verbandsangelegenheiten**
13.2 ***Verwendung der KWV-Überschüsse-Immobilieninvestitionen;
Sachstand***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 172. Präsidiumssitzung am 05.12.2016 (TOP 7.1)
173. Präsidiumssitzung am 27.03.2017 (TOP 11)
175. Präsidiumssitzung am 11.09.2017 (TOP 3.3)
Klausurtagung des Präsidiums am 16.04.2018 (TOP 3.2)
179. Präsidiumssitzung am 11.06.2018 (TOP 4.2)
56. Kreisvorstandskonferenz am 11.06.2018 (TOP 4)
180. Präsidiumssitzung am 10.09.2018 (TOP 8)
57. Kreisvorstandskonferenz am 22.10.2018 (TOP 6)

Die 56. Kreisvorstandskonferenz am 11.06.2018 hatte beschlossen, aus der Gewinnausschüttung der KWV für das Geschäftsjahr 2017 einen Beitrag von bis zu 1,5 Mio. € einzusetzen zum Erwerb eines unbebauten oder bebauten Grundstücks in der Landeshauptstadt Magdeburg, wenn die Investition wirtschaftlich vertretbar ist. Vorgesehen war der Erwerb als außerplanmäßige Ausgabe im Rahmen des Verbandshaushaltes für das Haushaltsjahr 2018. Im Verbandshaushalt 2019 wurden für mögliche Planungskosten und die Projektsteuerung Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € eingestellt.

Das Präsidium hat daraufhin in der 180. Sitzung am 10.09.2018 beschlossen, dass die an das Verbandsgebäude angrenzenden unbebauten Grundstücke Sternstraße 2 und Hallische Straße 1 als mögliche Immobilieninvestition infrage kommen. Der Landesgeschäftsführer wurde beauftragt, mit der Eigentümerin der Grundstücke Verhandlungen über den Grunderwerb aufzunehmen. Im Falle einer Einigung wurden der Präsident und der Landesgeschäftsführer ermächtigt, den Grundstückskaufvertrag abzuschließen.

Mit Schreiben vom 26.09.2018 unterbreitete die Landesgeschäftsstelle der Eigentümerin der Grundstücke Sternstraße 2 und Hallische Straße 1 ein Kaufangebot in Höhe von 800.000 €, an dass sich der SGSA bis 31.12.2018 gebunden hält.

Eine offizielle Reaktion der Grundstückseigentümer liegt bislang nicht vor.

Parallel hat die Landesgeschäftsstelle auf Empfehlung des Vorstandsvorsitzenden der Stadtsparkasse Magdeburg, Herrn Jens Eckardt, Kontakt zur Aengevelt-Immobilien GmbH & Co. KG Magdeburg, aufgenommen, um weitere geeignete Objekte für eine Immobilieninvestition zu identifizieren. Erste Gespräche fanden am 30. 10. und 14.11.2018 statt. Über die Ergebnisse wird ergänzend mündlich berichtet.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 13.11.2018
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 13 **Verbandsangelegenheiten**
13.3 ***Vorbereitung der Verbandsveranstaltungen 2019***
a) Klausurtagung 2019
b) Kreisvorstandskonferenzen 2019

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Zu a) Klausurtagung 2019:

Die Klausurtagung des Präsidiums findet am 6./7. Mai 2019 in Freyburg an der Unstrut statt. In Vorbereitung der Klausurtagung wurde die Organisation zwecks Unterkunft, Versorgung und Ablauf der Tagung bereits getroffen. Für die Klausurtagung muss ein finales Thema bestimmt werden. Wir bitten um Themenvorschläge.

Zu b) Kreisvorstandskonferenzen 2019:

Die 58. Kreisvorstandskonferenz findet am 17.06.2019 und die 59. Kreisvorstandskonferenz am 21.10.2019 statt. Für beide Veranstaltungen, die einen Personenkreis in der Regel von ca. 50-60 Personen umfassen, müssen Tagungsorte und gegebenenfalls bereits Themen gefunden werden. Wir bitten um Vorschläge.

Magdeburg, den 09.11.2018
10-20-15 he

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 14 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB);
Benennung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Wirtschaft Tourismus und Verkehr**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund für den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr

- 1. als Mitglied Herrn Bürgermeister Axel Clauß,
Stadt Coswig (Anhalt), sowie*
 - 2. als stellvertretendes Mitglied Herrn Bürgermeister Andy Haugk,
Stadt Hohenmölsen,*
- zu benennen.*

Begründung:

Das Präsidium hatte in der 167. Sitzung am 30.11.2015 Herrn Bürgermeister Haugk, Stadt Hohenmölsen, als Mitglied für den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr des DStGB und in der 175. Sitzung am 11.09.2017 Herrn Bürgermeister Clauß, Stadt Coswig (Anhalt), zu seinem Stellvertreter benannt.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 13.09.2018 hat Herr Haugk darum gebeten, mit Herrn Clauß die Sitze zu tauschen, so dass er künftig in dem Ausschuss als Stellvertreter mitarbeiten könne. Auf Nachfrage der Landesgeschäftsstelle hat sich Herr Clauß damit einverstanden erklärt, künftig als Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr des DStGB mitzuarbeiten.

Magdeburg, den 06.11.2018
be

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Referentin Becker

TOP 15 **Mitarbeit in den Ausschüssen des SGSA**

15.1 ***Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Schul-, Kultur- und Sportausschuss***

Anlagen: /.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft

Herrn Fachdienstleiter Udo Michael, Stadt Sangerhausen, als stellvertretendes Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.

Begründung:

Herr Oberbürgermeister Strauß, Stadt Sangerhausen teilte in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz am 29.10.2018 mit, dass eine Änderung der Besetzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA erforderlich sei. Das bislang in den Ausschuss benannte stellvertretende Mitglied, Frau Referatsleiterin Madeleine Hörold, sei innerhalb der Stadtverwaltung Sangerhausen mit neuen Aufgaben betraut worden. Zuständig für den Bereich Schule, Kultur und Sport sei nunmehr Herr Fachdienstleiter Udo Michael. Herr Strauß bat, Herrn Michael anstelle von Frau Hörold als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss zu benennen. Die Mitgliederversammlung schloss sich dem Wunsch der Stadt Sangerhausen an.

Magdeburg, den 13.11.2018
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 15 **Mitarbeit in den Ausschüssen des SGSA**
15.2 ***Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Herrn Ivo Walther, Amtsleiter Stadtentwicklungsamt der Stadt Merseburg, als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.

Begründung:

Die Stadt Merseburg hatte durch ihre bisherige amtierende Amtsleiterin des Stadtentwicklungsamtes, Frau Kerstin Marschal, die Position der stellvertretenden Mitgliedschaft im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss besetzt. Zwischenzeitlich hat die Stadt Merseburg die Amtierung in der Amtsführung beendet und einen neuen Amtsleiter für Stadtentwicklung angestellt. Die Stadt Merseburg bittet, Herrn Ivo Walther, Amtsleiter Stadtentwicklungsamt der Stadt Merseburg, als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss für Frau Kerstin Marschal zu benennen.

Magdeburg, den 06.11.2018
be

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Referentin Becker

TOP 16 **Mitteilungen**

16.1 ***Landesrechtliche Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes; Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde durch neun Landkreise***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Kommunale Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht

Prof. Dr. Hellermann, Universität Bielefeld, hat mit Schriftsatz vom 03.10.2018 für neun Landkreise eine kommunale Verfassungsbeschwerde gegen die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz in den §§ 23 Abs. 2, 24 des Gesetzes zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (Familien- und Beratungsstellenfördergesetz Sachsen-Anhalt - FamBeFöG LSA) erhoben.

Der Landkreis Börde sowie der Saalekreis sind an dem Verfahren nicht unmittelbar als Beschwerdeführer beteiligt. Ursächlich hierfür waren terminliche Hindernisse, rechtzeitig vor dem Ablauf der Klagefrist Kreistagsentscheidungen zur Erhebung der Klage herbeizuführen.

Die kommunale Verfassungsbeschwerde hat folgenden Hintergrund:

Seit dem 01.07.2017 sind die Ansprüche nach dem (Bundes)Unterhaltsvorschussgesetz deutlich ausgeweitet worden. Alleinerziehende erhalten Leistungen nicht mehr nur begrenzt auf 72 Monate und bis zum Erreichen des 12. Lebensjahres des Kindes, sondern bis zum 18. Geburtstag des Kindes, sofern der getrenntlebende andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht oder nur unzureichend nachkommt. In der Folge haben sich die Antragszahlen und die Ausgaben für Unterhaltsvorschuss mehr als verdoppelt. Für 2018 ist mit einem Betrag von 90 Mio. Euro (2016 = 36 Mio. Euro) zu rechnen.

Für die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt ergibt sich aufgrund der veränderten gesetzlichen Regelungen eine jährliche Mehrbelastung von rd. 20 Mio. Euro. Nach Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung ist das Land zum Ausgleich dieser nachweislich eingetretenen Mehrbelastung verpflichtet.

Das Land hat zwar im Bundesrat für die Novelle des Unterhaltsvorschussgesetzes gestimmt, lehnt aber die finanzielle Verantwortung für die Mehrbelastungen der Landkreise ab.

Evaluation der landesrechtlichen Finanzierungsregelungen gemäß § 25 FamBeFöG LSA

§ 25 FamBeFöG LSA sieht eine Evaluation der landesrechtlichen Finanzierungsregelungen vor. Einen entsprechenden Bericht hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration dem Landtag zugeleitet (Drs. 7/3546 vom 01.11.2018). Der Bericht endet mit folgenden Feststellungen:

„Mit den verfügbaren Daten kann nicht festgestellt werden, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten aus der bundesrechtlichen Veränderung der Leistungsvoraussetzungen nach dem UVG Mehrbelastungen bei den Zweckausgaben und Verwaltungskosten entstehen, die nicht durch Minderausgaben bei den Kosten für Unterkunft und Heizung kompensiert werden. Vielmehr spricht einiges für eine finanzielle Entlastung der Kommunen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Neuregelung der Finanzierungsbeteiligung von Land und Kommunen kann daher nicht sicher festgestellt werden.

Feststellbar ist dagegen eine Mehrbelastung des Landeshaushaltes im Umfang von 16.481.859 Euro bei den Zweckausgaben nach dem UVG, die auch bei perspektivisch zu erwartenden Mehreinnahmen aus Regressen (4.383.615 Euro) allenfalls zu einem Viertel kompensiert werden.“

Zu dem Evaluierungsbericht hat das Kabinett am 23.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Landesregierung nimmt den Bericht gemäß § 25 FamBeFöG LSA über die finanziellen Wirkungen der Novelle des UVG für die Kostenträger und über die Notwendigkeit einer Veränderung der Finanzierungsbeteiligung entsprechend der Kabinettsvorlage des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration (Nr. 0608) vom 16. Oktober 2018 zur Kenntnis.*
- 2. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration wird gebeten, eine ergänzende Betrachtung bis zum 30. Juni 2019 vorzulegen, wenn und soweit die Kommunen rechtzeitig vorher belastbare statistische Zahlen und Daten hinsichtlich der Be- und Entlastungswirkungen des UV-Änderungsgesetzes unter Einbeziehung des SGB II vorlegen.*
- 3. Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur wird gebeten, gemäß § 25 Satz 2 FamBeFöG LSA den Bericht nach § 25 Satz 1 FamBeFöG LSA des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration dem Landtag zuzuleiten.*

Die Landesregierung bleibt somit bei der aus kommunaler Sicht abzulehnenden Einschätzung, die - unstrittigen - kommunalen Mehrausgaben seien durch fiktive Einnahmen beim Unterhaltsrückgriff und durch - behauptete - Einsparungen im Bereich des Rechtskreises SGB II gedeckt.

Grundsätzlich ist zwar zu begrüßen, dass die Landesregierung die Notwendigkeit einer ergänzenden Betrachtung der finanziellen Wirkungen der UVG-Novelle bis zum 30.06.2019 anerkennt. Auf Bedenken stößt der Beschlusstext aber im Weiteren. Die Landesregierung scheint die Landkreise und kreisfreien Städte in der vollständigen Darlegungs- und Beweislast für die finanziellen Wirkungen der UVG-Novelle einschließlich möglicher Entlastungen im Rechtskreis SGB II zu sehen. Diese Auffassung widerspricht den Anforderungen der Konnexitätsregelung in Artikel 87 Absatz 3 der Landesverfassung. Es wäre Aufgabe des Landesgesetzgebers

gewesen, bei Änderung der landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum UVG auch die Auswirkungen der UVG-Novelle im Rechtskreis SGB II zu ermitteln.

Erhebungen zur Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes in Sachsen-Anhalt

Beide Kommunale Spitzenverbände führen regelmäßig Erhebungen zum Stand der Umsetzung des UVG bei den kreisfreien Städten und Landkreisen durch.

Für den Zeitraum Januar bis August 2018 haben die 3 kreisfreien Städte und 11 Landkreise insgesamt UVG-Leistungen in Höhe 59,455 Mio. Euro ausgezahlt. Unter Berücksichtigung der noch zu bearbeitenden Anträge und des erkennbaren Jahrestrends erwarten wir UVG-Leistungsausgaben für das Kalenderjahr 2018 in Höhe von mindestens 90 Mio. Euro.

Für 2019 sind weitere Ausgabensteigerungen im Umfang von zusätzlich rd. 3 Mio. Euro jährlich zu erwarten, da eine Erhöhung der Unterhaltsvorschussleistungen zum 01.01.2019 bereits angekündigt worden ist:

Für den Jahreszeitraum seit Inkrafttreten des geänderten Unterhaltsvorschussgesetzes ab dem 01.07.2017 bis zum 30.06.2018 wurden landesweit 8,7 Mio. Euro im Bereich des Unterhaltsrückgriffs realisiert. Die Einnahmen aus Unterhaltsrückgriff betrugen im Zeitraum Januar bis August 2018 insgesamt 6,056 Mio. Euro. Hochgerechnet auf das Gesamtjahr 2018 ergeben sich rechnerisch Einnahmen in Höhe von rd. 9,5 Mio. Euro.

Die Erhebungen der Kommunalen Spitzenverbände haben einen Stellenaufwuchs von 69,81 VZÄ bei den kreisfreien Städten und Landkreisen ergeben. Das MS geht von einem Personalmehraufwand von 65,6 VZÄ aus.

Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft (nach dem SGB II und SGB XII)

Das MS hat in seinem Evaluationsbericht Einsparungen im SGB II bei den kommunalen Trägern zwischen 12.783.460 Euro und 25.566.920 Euro angenommen. Allein diese Spannweite belegt, dass den Annahmen keine valide Berechnungsgrundlage zugrunde liegen kann.

Zur Herleitung des Rechenergebnisses wird im Wesentlichen auf Annahmen des Bundes aus dem Gesetzgebungsverfahren zum UVG-Änderungsgesetz Bezug genommen. Allerdings ist heute offenkundig, dass die damaligen Annahmen des Bundes in vielerlei Hinsicht zu positiv waren. Dies belegt auch der jüngst dem Bundestag vorgelegte Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Entlastungen bei den Kosten der Unterkunft sind nur dann möglich, wenn die Leistungsberechtigten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zugleich Leistungen nach dem SGB II erhalten oder wegen des Bezuges von Unterhaltsvorschussleistungen aus dem Bezug von Leistungen aus dem SGB II oder SGB XII herausgefallen sind.

Aus dem praktischen Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes wissen wir zwischenzeitlich, dass viele der neuen Leistungsberechtigten keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten bzw. erhalten haben. Die seinerzeitige Annahme des Bundes, dass 87 % der UVG-Bezieher zugleich Leistungen nach dem SGB II erhalten, stimmt mit der heutigen tatsächlichen Situation nicht überein. Dies gilt besonders für die Altersgruppe 12 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Anteil der potentiellen Doppelleistungsbezieher ist damit deutlich niedriger.

Magdeburg, den 13.11.2018

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 16 **Mitteilungen**
16.2 **AG Abschreibungen**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Begründung:

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) hat eine AG Abschreibungen ins Leben gerufen, die am 05.11.2018 zum ersten Mal einberufen wurde. An der Sitzung nahmen neben Vertretern des MI LSA, Vertreter aus verschiedenen Landkreisen und den Städten Gardelegen, Thale und Osterburg (Altmark), dem Landesrechnungshof, der Fachhochschule Harz sowie den kommunalen Spitzenverbänden teil.

Ein Ergebnis der ersten Zusammenkunft war die gemeinsame Erkenntnis, dass grundsätzlich nicht die Abschreibungen das Problem kommunaler Haushalte sind, sondern die mangelnde Finanzausstattung. Es wurde aber auch deutlich, dass der Umgang mit den Abschreibungen bei der Bewertung der kommunalen Haushalte einer vertiefenden Diskussion bedarf, solange die Abschreibungen in der Bedarfsermittlung für den kommunalen Finanzausgleich weiter unberücksichtigt bleiben und die Finanzausstattung damit weiterhin hinter den tatsächlichen Bedürfnissen zurückbleibt. Vom MI LSA wurde in diesem Zusammenhang aber auch darauf hingewiesen, dass die Kommunen in der Verantwortung stünden, ihren Konsolidierungsbemühungen nachzukommen.

Das MI LSA stellte zudem die in Sachsen geltenden Erleichterungsvorschriften für den Haushaltsausgleich zur Diskussion. Dort ist sinngemäß geregelt, dass eine Kommune trotz unausgeglichenem Ergebnishaushalt dann nicht in die Haushaltskonsolidierung gerät, wenn sie im Finanzhaushalt in der laufenden Verwaltung trotz Defizit im Ergebnishaushalt die liquiden Mittel für die ordentliche Tilgung und Verpflichtungen aus ähnlichen Rechtsgeschäften erwirtschaften kann. Aufgrund der kommunalindividuellen Betrachtung der Ergebnisse der diesjährigen Haushaltsumfrage des SGSA haben wir uns nicht explizit dafür ausgesprochen, diese Idee weiter zu verfolgen. Es gibt nur eine äußerst geringe Anzahl von Kommunen, in denen eine an die sächsische Regelung anknüpfende Bestimmung tatsächlich eine Konsolidierungsverpflichtung verhindern könnte. Von den 56 Städten und Gemeinden, die in diesem Jahr in unserer Umfrage einen unausgeglichenen Ergebnishaushalt gemeldet haben, weisen lediglich 11 in der laufenden Verwaltung einen positiven Saldo aus. In nur 7 Fällen kann aus

diesem Saldo auch die Tilgung erwirtschaftet werden. Deshalb halten wir eine weitergehende Diskussion für erforderlich, die für die Mehrheit der Städte und Gemeinden zu einer verbesserten Haushaltsbetrachtung führt.

In der Folge wurden verschiedene Ideen zusammengetragen, die im Ergebnis zu einer Reduzierung der Abschreibungsaufwendungen führen könnten, wie z. B.:

- Untersuchung der Bewertungsrichtlinie auf Mängel,
- Untersuchung einer möglichen Ausweitung der Bildung von Sonderposten oder
- Berücksichtigung demografischer Entwicklungen bei der Notwendigkeit von Abschreibungen.

Diese und weitere Ideen sollen in der AG einer vertieften Diskussion zugeführt werden.

Insbesondere wurde aber nochmals sehr deutlich darauf hingewiesen, dass mögliche Erleichterungen eine angemessene Finanzausstattung nicht ersetzen können. Vor diesem Hintergrund haben die kommunalen Spitzenverbände das MI LSA aufgefordert, zukünftig Vertreter aus dem Ministerium für Finanzen zu der AG einzuladen.

Magdeburg, den 13.11.2018

Präsidiumssitzung Nr. 181
Datum: 26.11.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Herr Referent Jörn Langhoff
TOP 16 **Mitteilungen**
16.3 **Urteil VG Magdeburg vom 11.09.2018**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 05.11.2018 haben wir über das Urteil des VG Magdeburg vom 11.09.2018 (9 A 117/17 MD) hinsichtlich der Klage der Stadt Hecklingen gegen den Kreisumlagebescheid des Salzlandkreises 2017 informiert.

Das Gericht entschied, der Kreisumlagebescheid des Salzlandkreises sei materiell rechtswidrig, da die Kreisumlagefestsetzung für das Haushaltsjahr 2017 auf einer unwirksamen Rechtsgrundlage beruhe. Die konkrete Festsetzung des Kreisumlagesatzes in § 5 der Haushaltssatzung 2017 in Höhe von 47,060 % verstoße gegen höherrangiges Recht und sei damit nichtig.

Aus Sicht des Gerichtes hat der beklagte Landkreis den Kreisumlagesatz nicht in einer verfassungskonformen Weise festgesetzt, weil er die ihm hierbei gemäß Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 87 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden verfahrensrechtlichen Anforderungen nicht beachtet hat. Unabhängig von der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung des Verfahrens und ungeachtet von der bestehenden Haushaltssituation der Umlageschuldner obliege dem umlageberechtigten Landkreis nach Auffassung des Gerichts die folgenden beiden verfahrensrechtlichen Verpflichtungen, deren Nichtbeachtung allein bereits zur Unwirksamkeit der Kreisumlagefestsetzung führe.

1. Ermittlungs- und Anhörungspflicht

Der Landkreis habe die generelle Pflicht, die finanziellen Belange aller Umlageschuldner zu ermitteln. Jedoch hänge die Intensität einer solchen Ermittlung und die aktive Beteiligung der Umlageschuldner eng mit deren finanzieller Leistungskraft zusammen. Finanzschwachen Umlageschuldnern hat der Landkreis zeitlich ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre Bedarfssituation selbst darzustellen. In dem zugrundeliegenden Fall hätten die Gemeinden beteiligt bzw. angehört werden müssen. Dies sei jedoch insgesamt nicht erfolgt.

2. Abwägungspflicht

Der Landkreis habe das bei der Ermittlungs- und Anhörungspflicht „gewonnene Wissen“ in seine Haushaltsplanung und folglich die Kreisumlagefestsetzung im Rahmen einer erkennbaren Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen und sich mit dieser auseinanderzusetzen. Dies gelte generell und nicht nur bei einer angedachten Kreisumlageerhöhung.

Wie bei der Ermittlungs- und Anhörungspflicht sieht das Gericht auch hinsichtlich der Intensität des Abwägungsprozesses eine Abhängigkeit von der finanziellen Leistungskraft der Umlageschuldner. Hierbei werde keine minutiöse zumindest aber eine erkennbare und verschriftlichte Auseinandersetzung unter Berücksichtigung des ermittelten abwägungsrelevanten Tatsachenmaterials und insbesondere die Verschriftlichung des Ergebnisweges erwartet. Nicht ausreichend sei es, lediglich das Ergebnis des Abwägungsprozesses aufzuführen.

Im Ergebnis des vorliegenden Falls stelle das Gericht fest, dass der beklagte Landkreis von einem unvollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei, die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägungsentscheidung missachte und somit seinen eigenen finanziellen Bedarf über den der Umlageschuldner stelle.

Auch wenn beide Verpflichtungen adäquat berücksichtigt werden, sei das Gericht dennoch nicht berechtigt bzw. verpflichtet, den festgesetzten Kreisumlagesatz allein auf seine Ergebnisrichtigkeit zu prüfen und folglich die vorhandene defizitäre Abwägungsentscheidung durch eine ordnungsgemäße Wertung zu ersetzen

Bewertung

Das noch nicht rechtskräftige Urteil lehnt sich an der aktuellen Rechtsprechung verschiedener Gerichte zu den umfangreichen verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Kreisumlageerhebung an. Wir gehen daher davon aus, dass in anhängigen Kreisumlageverfahren, in denen bereits Verfahrensfehler zu einer Rechtswidrigkeit der Kreisumlage führen, entsprechende Detailfragen zum Haushalt der Kläger und Beklagten im Hinblick auf eine mögliche dauerhafte Unterschreitung der finanziellen Mindestausstattung der Kläger nicht erörtert werden dürften.

Neu ist, dass das Gericht die Intensität der Ermittlungs- und Anhörungspflicht sowie des Abwägungsprozesses von der finanziellen Leistungskraft der Umlageschuldner abhängig macht. Damit schafft das Gericht aufgrund fehlender verbindlicher Vorgaben zur Bestimmung einer finanziellen Leistungskraft in unterschiedlichen Abstufungen möglicherweise einen zusätzlichen Interpretations- bzw. Diskussionsansatz.

Wir gehen nicht davon aus, dass die finanziellen Belastungen der Gemeinden durch die Kreisumlageerhebung aufgrund der durch die Rechtsprechungen postulierten Verfahrensanforderungen merklich zurückgehen werden.

Für Diskussionen sorgt vor allem die Ausführung des Gerichts, dass dann, wenn ein umlageberechtigter Kreis einen einheitlichen Umlagesatz für alle Umlageschuldner festsetzt, er sich u. a. regelmäßig an der finanziell leistungsschwächsten Gemeinde zu orientieren hat. Abgesehen davon, dass das FAG in Sachsen-Anhalt keine kommunalindividuellen Kreisumlagehebe

sätze zulässt, steht diese Aussage in einem gewissen Widerspruch zu den weiteren Ausführungen des Gerichts. So betont das VG auch, dass man als Gericht hinsichtlich der bei der Festsetzung des konkreten Kreisumlagesatzes zu fordernden umfangreichen, vielschichtigen und komplexen Prognoseentscheidung nicht berechtigt bzw. verpflichtet ist, den festgesetzten Kreisumlagesatz allein auf seine Ergebnisrichtigkeit zu prüfen und folglich die vorhandene defizitäre Abwägungsentscheidung durch eine ordnungsgemäße Wertung zu ersetzen.

Würde das VG Magdeburg tatsächlich eine Orientierung an der finanziell leistungsschwächsten Gemeinde fordern, wäre zunächst die Frage nach geeigneten Kriterien für die Leistungsschwäche zu klären. Auch wenn dies gelingen sollte, birgt diese Festsetzung der Kreisumlage die Gefahr, dass eine ordnungsgemäße Finanzierung der Kreisaufgaben nicht mehr möglich wäre und zeitgleich eine Bevorteilung finanziell leistungstärkerer Gemeinden erfolgt.

Das OVG Weimar hatte in seinem Urteil vom 07.10.2016 - 3 KO 94/12 hierzu ausgeführt:

„Gleichwohl zieht der Finanzbedarf der unter diesem Gesichtspunkt finanziell bedürftigsten Mitgliedsgemeinde nicht die Obergrenze der Festlegung des Umlagesatzes. Diesen am Maßstab der wirtschaftlich am schlechtesten dastehenden Gemeinde zu bemessen, würde bedeuten, den leistungsfähigen kreisangehörigen Gemeinden einen zu Lasten des Kreises gehenden Vorteil zu gewähren, denn der Umlagesatz darf nach der Regelung des § 28 Abs. 1 ThürFAG in der Haushaltssatzung nur einheitlich festgesetzt werden. Dies würde das bestehende System der Finanzierung der Kreisaufgaben in einer nicht mit der auch zugunsten des Kreisverbandes geltenden Garantie aus Art. 28 Abs. 2 GG zu vereinbarenden Weise entwerten. [...]“

Von daher verwundert es nicht, dass gegen das Urteil Berufung beim OVG LSA eingelegt wurde.